

Schulzahnpflegereglement

vom 7.11. 2011

Alle hier verwendeten Funktionsbezeichnungen stehen sowohl für die weibliche als auch männliche Form. Eltern steht sinngemäss auch für gesetzliche Vertreter. Gemeinderat bezieht sich auf den Gemeinderat der Wohnsitzgemeinde. Gestützt auf das revidierte Gesetz über die Schulzahnpflege des Kantons Solothurn vom 29.10.1944 (Stand 01.01.1995), erlässt die Gemeinde Flumenthal folgendes Reglement:

I. ZWECKBESTIMMUNG

- § 1 Die Schulzahnpflege dient der Vorbeugung, Früherkennung und Behandlung allfälliger Zahnschäden.
- § 2 Die Schulzahnpflege erfasst die Kinder des Kindergartens und die gesamte schulpflichtige Jugend (bis zum Ende der obligatorischen Schulzeit).

II. ORGANISATION

- § 3 Die administrative Leitung und die Organisation untersteht im Auftrag des Gemeinderates der Gemeindeverwaltung. Die Verwaltung überwacht die Einhaltung des Schulzahnpflegereglements.
- § 4 Die vorbeugende Zahnpflege ist Aufgabe der Eltern, der Zahnärzte, der Lehrkräfte und der Verwaltung. Die Gemeinde kann die vorbeugende Instruktion an besonders geschultes Personal übertragen.

III. WAHL DES SCHULZAHNARZTES

§ 5 Die Wahl des Schulzahnarztes erfolgt durch den Gemeinderat auf Vorschlag des Ressort-Chefs. Der Schulzahnarzt ist der Vertrauensarzt der Gemeinde.

IV. UNTERSUCHUNG

§ 6 Primarstufe: Die der Schulzahnpflege unterstellten Schüler haben sich jährlich einmal einer Kontrolle durch den Schulzahnarzt zu unterziehen. Die Kontrolle findet im Schulhaus statt und ist obligatorisch. Für die Terminfindung mit dem Schulzahnarzt ist die Schulleitung verantwortlich. Der Zahnarzt bestätigt die Kontrolluntersuchung auf der Kontrollkarte. Die Eltern (Pflegeeltern) werden mittels Kontrollheft vom Resultat der Kontrolluntersuchung benachrichtigt. Die Kontrollkarten werden von den Lehrkräften verwaltet. Beim Wegzug oder beim Uebertritt in die Oberstufe (inkl. Kantons- und Sonderschulen) werden die Kontrollkarten den Schulkindern (Eltern) abgegeben.





- § 7 Die Schulleitung meldet der Gemeindeverwaltung jährlich den Vollzug der Kontrolluntersuchung und teilt dieser gleichzeitig mit, welche Schüler (namentlich) an der Untersuchung nicht teilgenommen haben.
- § 8 Oberstufe, Kantons- und Sonderschulen: Die alljährliche Kontrolluntersuchung wird durch einen von den Eltern gewählten Zahnarzt der angeschlossenen Zahnärztegesellschaft durchgeführt. Die Eltern melden sich selbständig beim Zahnarzt ihrer Wahl an oder dieser bietet das Kind einmal im Jahr zur Kontrolluntersuchung auf. Der Zahnarzt bestätigt die Kontrolluntersuchung auf der Kontrollkarte. Den Eltern obliegt die Verantwortung für die Einhaltung der alljährlichen Kontrolluntersuchung.

V. ZAHNBEHANDLUNG

- § 9 Die Behandlung wird durch den Schulzahnarzt oder einen von den Eltern gewählten Zahnarzt der angeschlossenen Zahnärztegesellschaft durchgeführt. Die Kinder werden von den Eltern zur Zahnbehandlung angemeldet.
- § 10 Für konservierende Behandlungen über CHF 500.- sowie für kieferorthopädische Behandlungen über CHF 1'000.- erstellen die verantwortlichen Zahnärzte einen Kostenvoranschlag, sofern § 16 zur Anwendung kommt. Die Behandlung erfolgt in diesen Fällen erst nach schriftlicher Zustimmung der Eltern. Sofern die Behandlungskosten den Kostenvoranschlag um 15% übersteigen, muss vom Zahnarzt das Einverständnis der Eltern nochmals eingeholt werden. Notwendige Behandlungen sind in der Regel umgehend von den Eltern zu veranlassen.
- § 11 Die schulzahnärztliche Betreuung und Behandlung umfasst:

Prophylaxe

- Die jährliche Kontrolluntersuchung
- Die individuelle Prophylaxe (Zahnreinigungen / Versiegelungen / Fluoridierung / Motivation)
- Diagnostische Bissflügel-Aufnahmen (Bite Wing)

Behandlung

- Die konservierenden Behandlungen
- Die chiruraischen Eingriffe
- Die Parodontalbehandlung
- Die endodontische Behandlung (Wurzelbehandlung)
- Die der Behandlung dienenden Röntgenbilder
- Die kieferorthopädischen Behandlungen gemäss kantonaler Schwerebewertungsliste. Die Zahnärzte können im Rahmen der Schulzahnpflege Kinder, die eine kieferorthopädische Behandlung benötigen, an einen Kieferorthopäden SSO (Spezialisten) überweisen.

Nicht inbegriffen sind:

- Zahnersatz (Prothesen, Stiftzähne, Kronen)
- Zahnschäden, die durch Unfall verursacht wurden, gehen zu Lasten der Unfallversicherung.



§ 12 Untersuchungen und Behandlungen sind nach Möglichkeit ausserhalb der Unterrichtszeiten durchzuführen.

V FINANZIELLES

- § 13 An die Kosten für Regulationen wird nur ein Gemeindebeitrag geleistet, wenn diese gemäss der Schwerebewertungsliste für Kieferorthopädie SSO angezeigt ist. Der Zahnarzt ist verpflichtet, nach der Schwerebewertungsliste zu entscheiden. Kosmetische Regulationen werden nicht subventioniert.
- § 14 Eltern, die ihre Kinder der vorgesehenen vorbeugenden Zahnpflege und/oder der alljährlichen Kontrolluntersuchung entziehen, werden durch die Gemeindebehörde nach erfolgloser Mahnung von der Beitragsberechtigung ausgeschlossen. Die Beitragsberechtigung kann wieder aufleben, sofern das Gebiss des Kindes vollständig saniert ist. Der Ausschluss hat unter schriftlicher Anzeige an die Eltern zu erfolgen. Vom Kind versäumte Zahnarzttermine werden nicht subventioniert.
- § 15 Die Kosten für die jährliche Kontrolluntersuchung gemäss § 6 und § 8 sowie die Kosten für die kollektive Prophylaxe gehen zu Lasten der Gemeinde.
- § 16 Die Höhe der Beitragsleistung der Gemeinde an die Eltern wird im Anhang "Gemeindebeiträge an die Schulzahnpflege" festgehalten. Grundlage für die Berechnung der Beitragsleistungen ist der nach Abzug einer allfälligen Versicherungsleistung verbleibende Betrag.
- § 17 Die Kosten für Behandlungen werden den Eltern in Rechnung gestellt. Diese kontrollieren die Rechnung, bezahlen sie und reichen sie mit dem Gesuch um Kostenbeteiligung ihrer persönlichen Versicherung ein. Anschliessend leiten sie die Rechnung unter Beilage des Versicherungsentscheides, des Zahlungsbeleges und der Kontrollkarte, auf welcher die alljährlichen Kontrolluntersuchungen bestätigt sind, innert Jahresfrist an die Gemeindeverwaltung weiter. Diese vergütet den Eltern die ihnen noch zustehenden Beitragsleistungen. In Härtefällen kann der Gemeinderat auf ein Gesuch der Eltern diesen die Kosten ganz oder teilweise erlassen bzw. über die Schulpflicht hinaus bis zum Abschluss der begonnenen Behandlung übernehmen.

VI. BESCHWERDERECHT

§ 18 Beschwerden betreffend der Gemeindebeiträge und der Anwendung dieses Reglements sind an den Gemeinderat zu richten. Das Beschwerderecht an das Sanitäts-Departement des Kantons Solothurn bleibt vorbehalten. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Schulzahnpflege des Kantons Solothurn.

VII. UEBERGANGSBESTIMMUNGEN

§ 19 Kosten für ausgeführte Behandlungen vor dem Inkrafttreten dieses Reglements werden nach dem alten Reglement beurteilt.





VIII. INKRAFTTRETEN

§ 20 Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung auf den XX. XX 2011 in Kraft. Das Reglement für die Schulzahnpflege der Gemeinde Flumenthal vom 01.01.1996 wird aufgehoben.

IX. GENEHMIGUNG

Genehmigt durch den Gemeinderat am 07.11.2011 Genehmigt durch die Gemeindeversammlung am 15.12. 2011

Der Gemeindepräsident:	Die Gemeindeschreiberin:
Heiniger Christoph	Jacqueline Fuchs